

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Paul-Ehrlich-Instituts

für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (Ausgenommen Bauleistungen)

Allgemeines

1. Für die Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen neben den „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“, Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B), in ihrer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe durch den Bieter bzw. Auftragsannahme durch den Auftragnehmer (nachfolgend: AN) geltenden Fassung. Diese werden mit der Auftragsannahme durch den AN bzw. Abgabe eines Angebotes vom Bieter anerkannt. Einzelfallbezogene besondere Vertragsbedingungen sind ggf. bei Ausschreibungen den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Sie werden nur ausnahmsweise dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.
Jede weitere Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform.
3. Der AN hat die Umweltleitlinien des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) zur Kenntnis zu nehmen und deren Prinzipien zu befolgen. Die Umweltleitlinien sind auf der Homepage des PEI unter <https://www.pei.de/DE/institut/umweltmanagement/umweltmanagement-node.html> veröffentlicht.

Auftragserteilung und Preisbildung

4. Der AN liefert frei Haus einschließlich Verpackung. Fracht- und Verpackungskosten sowie andere Nebenkosten werden vom Auftraggeber (nachfolgend: AG) nur übernommen, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind.
5. Bei den vereinbarten Preisen handelt es sich um fixe Preisangaben. Rabatte bei Verträgen sind für die Laufzeit verbindlich.

Verpackung

6. Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein. Die kostenlose Rücknahme der Verpackung gemäß Verpackungsgesetz (VerpackG) ist vom AN sicherzustellen. Abweichungen oder Ausnahmen sind bereits im Angebot anzugeben. Der AG kann sich bei strittigen Fällen bis zur Klärung eine Stornierung des Auftrags vorbehalten.

Ausführungsfristen

7. Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Lieferungs- bzw. Leistungsverzögerungen sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Annahme und Abnahme

8. Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs geht erst mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung oder Leistung auf den AG über. Mit der Annahme gilt eine Lieferung oder Leistung jedoch nicht unmittelbar als abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen. Wird die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie als bewirkt, wenn die Schlusszahlung geleistet wird. Die Aufnahme der Benutzung gilt nicht als Abnahme.
Eine vorausgegangene Güteprüfung ersetzt die Abnahme nicht.
9. Jeder Lieferung -auch Teillieferung- ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftrags-Nr. (Beleg-Nr.), das Fachgebiet, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.
10. Bei Lieferungen aus dem Zollland hat sich der AN rechtzeitig mit dem AG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.

Preisänderungen

11. Die angebotenen Preise sind grundsätzlich verbindlich.
Eine Änderung der Preise und / oder Nebenkosten wie z.B. Transportpauschalen und Bearbeitungsgebühren müssen drei Monate vorher schriftlich (per Email) bei der Vergabestelle des PEI eingereicht werden. Die Änderungen treten erst nach Zustimmung durch den Auftraggeber in Kraft. Sofern die Preiserhöhungen innerhalb eines Jahres 5 % übersteigen, kann das PEI eine außerordentliche Kündigung zum Wirksamwerden der Preiserhöhung vornehmen. Die Preisprüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen bleibt vorbehalten. Die Preisprüfung wird auf Veranlassung des Auftraggebers von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer, beauftragt durch den Auftragnehmer, durchgeführt und das Ergebnis durch Ausstellen eines Testats bestätigt. Die Kosten trägt der Auftragnehmer.

Rechnungslegung

12. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Rechnungen sind im XRechnungsformat unter <https://xrechnung-bdr.de> hochzuladen. Jede Rechnung muss die am Kopf des Auftrags angegebenen Merkmale (Auftrags-Nr. bzw. Beleg-Nr. und Fachgebiet) enthalten. Die Belegnummer ist im Feld BT-13 einzutragen.
Die Leitweg-ID des PEI ist zwingend anzugeben und lautet 991 01822-20.
13. Bei Reparaturen sind die Lohn- und Materialkosten getrennt aufzuführen. Der Rechnung sind Durchschriften der unterschrieben anerkannten Stundenlohnzettel (mit Angabe der Anfangs- und Endzeit sowie den Pausenzeiten) und dgl. beizufügen.

Zahlungsweise

14. Die Zahlung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.
Soweit diese nicht vereinbart wurden, erfolgt die Zahlung der Rechnung mit 30 Tage netto.
Die Fristen beginnen erst nach vertragsmäßiger Leistungserbringung und nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber (es gilt das Eingangsdatum der Rechnung beim Auftraggeber).
15. Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung durch Nichtangabe oder unvollständige Angabe der Auftrags-Nr. (Beleg-Nr.) des AG durch den AN eintreten.

Verbotene Handlungen

16. Der AG ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN Angehörigen des Paul-Ehrlich-Instituts Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB verspricht, anbietet oder gewährt.
17. Dem AN ist es nicht gestattet Anlagen und Betriebsmittel des AG zu verwenden, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich geregelt ist.

Datenschutz und Vertraulichkeit

18. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Arbeitskräfte,
 - a. vertrauliche Informationen, die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung über den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers bekannt gemacht werden oder sonst bekannt werden, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen und
 - b. Verschwiegenheit über bekannt gewordene Vorgänge oder Daten zu wahren.
19. Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers verpflichten sich,
 - a. ihre im Rahmen der notwendigen Wartungs- oder/und Reparaturaufgaben eingeräumten Zugangs- und Zugriffsrechte ausschließlich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben auszuüben,
 - b. bei Ausübung der Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt vorzugehen und
 - c. bekannt gewordene Sicherheitsvorfälle unverzüglich an das Paul-Ehrlich-Institut, Sachgebiet Z31, Paul-Ehrlich-Str. 51-59, oder per E-Mail an beschaffung@pei.de zu melden.

Qualifikation des Servicepersonals und eingesetzte Prüfmittel

20. Werden Servicearbeiten im akkreditierten Laborbereich des PEI durchgeführt, so ist die Eignung/Kompetenz des eingesetzten Personals für die Durchführung der (Service-) Arbeiten durch einen personenbezogenen aktuellen Nachweis (z.B. Zertifikate, schriftliche Bestätigungen) vor Beginn der Tätigkeit zu belegen.
21. Die bei Durchführung von Wartungen oder Reparaturen im akkreditierten Laborbereich des PEI verwendeten Prüfmittel des Dienstleisters (z.B. Messgeräte) müssen metrologisch rückgeführt sein, dies ist vor Durchführung der (Service-) Arbeiten mit gültigen Nachweisen (z.B. Kalibrierzertifikate, Eichscheine) zu belegen.
22. Die durchgeführten Arbeitsschritte müssen den Anforderungen entsprechen und im Servicebericht dokumentiert werden. Wird von den ursprünglichen Anforderungen abgewichen ist auch dies zu dokumentieren und zu begründen.
23. Der AN ist für die von ihnen ausgeführten Tätigkeiten ausreichend qualifiziert und betraut nur fachlich und persönlich geeignete Personen mit Tätigkeiten, von denen besondere Gefährdungen ausgehen können.

Haftung

24. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG, seinen Beschäftigten oder Dritten aus der Nichteinhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN, dessen Beschäftigte oder durch vom AN beauftragte Subunternehmen entstehen.

Versicherung

25. Versicherungen jeder Art in Zusammenhang mit diesem Auftrag dürfen zu Lasten des AG nicht abgeschlossen werden. Der AG ist Selbstversicherer.

Gerichtsstand

26. Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
Der ausschließliche Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird durch den Amtssitz des PEI in Langen (Hessen) bestimmt.